

Merkblatt

Schwyz, 29. September 2014

Bauen in lärmbelasteten Gebieten

1 Rechtliche Grundlagen

- Artikel 31 ff. Lärmschutz-Verordnung (LSV, SR 814.41) regeln das Bauen in lärmbelasteten Gebieten
- Grenzwerte für einzelne Lärmarten nach den Anhängen der LSV
- Empfindlichkeitsstufen (gemäss Zonenplan oder Baureglement der Gemeinde/des Bezirks)
- Rechtsprechung

2 Wann ist der Schutz vor Lärmimmissionen besonders zu beachten?

- Bei Parzellen innerhalb von durch Strassen und Eisenbahnlinien lärmbelasteten Gebieten sowie im Einflussbereich weiterer Lärmquellen nach Anhang der LSV (Industrie, Gewerbe, Schiessanlagen, Flugplätze usw.)
- Bei lärmvorbelasteten Gebieten nach den Zonenplänen der Gemeinden/Bezirke (abgestufte Lärmempfindlichkeitsstufen)
- Bei Neubauten oder wesentlich geänderten bestehenden Anlagen (Umnutzungen, Auskernung bestehender Gebäudesubstanzen; neue lärmempfindliche Räume und Nutzungen, erhebliche Vergrösserung bestehender lärmempfindlicher Räume)

3 Was müssen Lärmgutachten beinhalten?

- Darstellung der Lärm-Empfangspunkte auf Grundrissplänen und Schnittansichten
- Grundlagen zu den Emissionen mit Quellenangaben und Emissionswerten der Lärmquellen
- Massgebende Empfindlichkeitsstufen gemäss Zonenplan und Grenzwerte gemäss LSV
- Nachvollziehbare Berechnungen unter Angabe der berücksichtigten Höhen von Emissionsquellen und Lärm-Empfangspunkten
- Beurteilungspegel Lr Tag und Lr Nacht
- Geprüfte und geplante Lärmschutzmassnahmen und deren prognostizierte Wirkungen
- Gegebenenfalls Antrag für Ausnahmen nach Art. 31 Abs. 2 LSV (vgl. Ziff. 6)

4 Was ist zu tun bei übermässigen Lärmimmissionen?

1. Abstand und Ausrichtung der Baukörper zur Lärmquelle anpassen.
2. Hindernisse (Lärmschutzwände, -dämme, Nebengebäude) zwischen Empfangsort und Lärmquellen wenn möglich vorsehen. Dabei müssen aber auch die Zufahrtswege und Verkehrssicherheit berücksichtigt werden.
3. Ausrichten der lärmunempfindlichen Räume oder Betriebsräume hin zu Lärmquellen.

4. Bei Anordnung der Balkone, Brüstungsdichten und -höhen den Schallschutz berücksichtigen z.B. mit schalldichten Brüstungen, Loggias mit absorbierenden Oberflächen / Verkleidung (Balkon- und Loggia-Dimensionen: Mindestdiefe 2 m und -Fläche 6 m²).
5. Vorragende Gebäudeteile (z.B. Erker) zur Reduktion des Schalleinfallwinkels einplanen. Fenster bei Erkern auf lärmabgewandter Seite planen.
6. Möglichkeit eines Atriums prüfen, da dieses die natürliche Belüftung ohne übermässige Lärmimmissionen bei durchgehenden Räumen an mindestens einer Fassade ermöglicht.

Hinweis

Obgenannte Massnahmen sollen dazu verhelfen, dass jeder lärmempfindliche Raum auf eine dem Lärm abgewandten Seite (ohne übermässige Lärmimmissionen) natürlich belüftet werden kann, unabhängig von kontrollierter Wohnraumlüftung.

5 Welche Massnahmen akzeptiert das Amt für Umweltschutz (AfU) nicht als Lärmschutzmassnahme und nicht im Sinne eines angemessenen Wohnkomforts?

- Glasschilder und Blenden vor dem Fenster
- Kastenfenster
- Geschlossene Balkone (z.B. Wintergärten)
- Schalldämmlüfter

6 Was ist zu tun, wenn die Immissionsgrenzwerte trotz Lärmschutzmassnahmen nicht eingehalten werden können?

- Sicherstellen und ausweisen, dass Massnahmen nach Art. 31 Abs. 1 LSV ausgeschöpft sind.
- Das überwiegende Interesse am Bauvorhaben gemäss Art. 31 Abs. 2 LSV muss begründet und beantragt werden. Das Gesuch wird vom AfU wie auch von der Gemeinde/dem Bezirk beurteilt. Dies erfolgt in der Regel mit der Beurteilung des Baugesuchs (vgl. Ziff. 7).
- In Bezug auf die Fensterdimensionierung ist die Vollzugshilfe des Cercle Bruits zu berücksichtigen. Weiter sind die um 3 dB erhöhten Anforderungen an das Schalldämmmass der Aussenbauteile nach 3.1.1.3 der SIA Norm 181 einzuhalten. Ebenfalls wird je nach Bauprojekt eine kontrollierte Wohnraumlüftung durch die Behörden beantragt.

7 Wer ist im Kanton Schwyz zuständig für Baubewilligungen und Ausnahmegesuche?

- Die Baubewilligungsbehörde ist innerhalb der Bauzone der Gemeinderat/der Bezirksrat. Ausserhalb der Bauzone ist das Amt für Raumentwicklung (ARE) für die Raumplanungsbewilligung zuständig. Die Bewilligungsbehörde der Gemeinde beurteilt solche Bauvorhaben auf Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften (§ 76 PBG, SRSZ 400.100).
- Gesuche für Ausnahmegewilligungen hinsichtlich von Art. 31 Abs. 2 LSV werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens durch das AfU im Rahmen eines Fachberichts beurteilt. Die Bewilligung selbst wird durch den Gemeinderat erteilt (§ 38 USG-VV, SRSZ 711.111).
- Das AfU steht den Gemeinden/Bezirken, Bauherren und Planern bei Bedarf beratend zur Verfügung.

8 Wo sind weitere Informationen erhältlich?

- Bundesamt für Umwelt (BAFU): www.bafu.admin.ch/laerm
- Vereinigung kantonaler Lärmschutzfachstellen Cercle Bruit: www.cerclebruit.ch
- Amt für Umweltschutz (AfU) des Kantons Schwyz: www.sz.ch/laerm

Amt für Umweltschutz